Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Schweriner Umland

Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung

(Entwässerungssatzung)

Inhalt:

Präambel

- § 1 Abwasserbeseitigungspflicht, öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes
- § 5 Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Anschlussbescheid
- § 9 Anschlusskanäle
- § 10 Grundstücksbenutzung
- § 11 Herstellung und Instandhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage; Mängelbeseitigung
- § 12 Sicherung gegen Rückstau
- § 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Eigentümer (Eigenkontrolle)
- § 14 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband
- § 15 Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 16 Abzugszähler
- § 17 Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anforderungen und Erklärungen
- § 18 Anzeigepflicht
- § 19 Haftung
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Beiträge, Gebühren
- § 22 Übergangsregelung
- § 23 Inkrafttreten

Anhang 1:

Grenzwerte

Einleitungsbeschränkungen für Abwasser nach § 4 dieser Satzung

Auf Grund des § 154 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBI. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBI. M-V S. 539), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBI. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2006 (GVOBI. S. 568), des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBI. M-V S. 146), und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung (nachfolgend "Zweckverband" genannt) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung vom 12. November 2002 (Lokalbeilage "Zeitung für die Landeshauptstadt Schwerin" der Tageszeitung "Schweriner Volkszeitung" vom 22. November 2002) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweriner Umland vom 01.11.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht, öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband ist nach § 40 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 4 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern für die unschädliche Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Abwassers, soweit er hierzu beseitigungspflichtig ist, verpflichtet. Er betreibt zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Abwassers im Sinne der §§ 39 und 40 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern nach Maßgabe dieser Satzung mehrere jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtungen.

Die Abwasserbeseitigung umfasst nach Maßgabe dieser Satzung das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser in öffentlichen kanalisationsgebundenen Entwässerungsanlagen.

- (2) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Beseitigung des Schmutzwassers,
 - b) eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Beseitigung des Niederschlagswassers, deren örtliche Ausdehnung in der "Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung" vom 13. November 2003 festgelegt ist,
 bestehend aus Hauptentwässerungskanälen (Niederschlagswasserkanälen) und Rückhaltebecken.
 - c) eine öffentliche Einrichtung "Beseitigung des anfallenden Abwassers aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen". Alles Weitere ist in der "Satzung über die Abwasserbeseitigung aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet des Zweckverbandes Schweriner Umland" vom 10.08.1999 zuletzt geändert durch 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet des Zweckverbandes Schweriner Umland vom 29.06.2007 geregelt.

- (3) Die Abwasserbeseitigung in den öffentlichen Einrichtungen gemäß Absatz 2 Buchstaben a) und b) erfolgt mittels zentraler Kanalisation und Abwasserreinigungsanlagen grundsätzlich im Trennverfahren.
- (4) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Entwässerungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der Zweckverband in Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde.
- (5) Die Abwasserbeseitigungspflicht entfällt in den Fällen des § 40 Abs. 3 Landeswassergesetz Mecklenburg Vorpommern.
- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung kann sich der Zweckverband Dritter bedienen.
- (7) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, berechtigte Wohnungs- und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Niesbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dingliche Berechtigte.

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

(1) Abwasser

Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Entwässerungsanlagen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und aus kontaminierten Standorten austretende oder abfließende Wasser

Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutztem Boden aufgebracht zu werden, einschließlich Jauche und Gülle.

(2) Hauptentwässerungskanäle

Hauptentwässerungskanäle sind alle öffentlichen Entwässerungsanlagen, denen sich der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung bedient, die von ihm oder von Dritten hergestellt wurden, deren Unterhaltung er ganz oder teilweise wahrnimmt oder die in seinem Eigentum stehen, insbesondere:

- a) alle Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle mit Kontrollschächten im öffentlichen Bauraum,
- b) die Kanäle, die als Hauptkanal gekennzeichnet sind und im privaten Grundbesitz liegen sowie
- c) die Anschlusskanäle (vergleiche Nr. (8)),
- d) technische Einrichtungen, insbesondere öffentliche Pumpwerke incl. dazugehörige Anlagen und Einrichtungen, Druckrohrleitungen und Rückhaltebecken.

Nicht dazu gehören die Grundstücksentwässerungsanlagen nach Nummer (9).

- (3) Öffentliche zentrale Schmutzwasserentwässerungsanlagen Zu den öffentlichen zentralen Schmutzwasserentwässerungsanlagen gehören die Hauptentwässerungskanäle (Schmutzwasser) und die Kläranlagen.
- (4) Öffentliche zentrale Niederschlagswasserentwässerungsanlagen Zu den öffentlichen zentralen Niederschlagswasserentwässerungsanlagen gehören die Rückhaltebecken und die Hauptentwässerungskanäle (Niederschlagswasser).
- (5) Mischverfahren

Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.

(6) Trennverfahren

Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem gesonderten Kanal gesammelt und fortgeleitet.

(7) Revisionsschacht

Auf dem zu entwässernden Grundstück zur Durchführung von Kontroll- und Reinigungsarbeiten liegender Schacht, der als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage Eigentum des Grundstückseigentümers ist.

(8) Anschlusskanal

Kanal zwischen dem öffentlichen Straßenkanal und der Grundstücksgrenze, maximal jedoch bis 1 m hinter der Grundstücksgrenze. Die Anschlusskanäle sind Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen.

(9) Grundstücksentwässerungsanlage

Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung auf dem zu entwässernden Grundstück einschließlich des Revisionsschachtes, soweit sie nicht der öffentlichen Einrichtung gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe c) und d) zuzuordnen sind. Die Grundstückentwässerungsanlagen gehören nicht zu den öffentlichen Entwässerungsanlagen.

(10) Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstückes kann vorbehaltlich der in § 4 dieser Satzung genannten Einschränkungen verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen wird, wenn das Grundstück durch einen betriebsfertigen Hauptentwässerungskanal erschlossen ist (Anschlussrecht).

(2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich der in § 4 dieser Satzung genannten Einschränkungen das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung nach betriebsfertigem Anschluss seines Grundstücks an die Abwasseranlagen die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentlichen Entwässerungsanlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes

- (1) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, solange eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich ist oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre oder das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder zweckmäßigerweise von demjenigen beseitigt wird, bei dem es anfällt.
- (2) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht für Niederschlagswasser besteht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige ordnungsgemäße Beseitigung dieses Niederschlagswassers möglich ist.
- (3) Das Recht auf Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage und auf deren Benutzung erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der ein betriebsfertiger Hauptentwässerungskanal vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn ein dinglich oder durch Baulast gesicherter Zugang zu dem Grundstück besteht. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass neue Entwässerungseinrichtungen hergestellt oder die bestehende Entwässerungsanlage geändert werden. Welche Grundstücke durch die Entwässerungsanlage erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.
- (4) Der Anschluss kann ganz oder teilweise, widerruflich oder befristet versagt werden, wenn er wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten verursacht. Hiervon kann abgewichen werden, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Unterhaltung zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu leisten.
- (5) Das Abwasser darf grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlage abgeleitet werden.
- (6) In Schmutzwasseranlagen der öffentlichen Einrichtungen gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe a) darf keine Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Niederschlagswasseranlagen der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe b) darf kein Schmutzwasser eingeleitet werden. Der Zweckverband kann eine Rückhaltung des Abwassers auf dem Grundstück verlangen, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
- (7) In die öffentlichen Entwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die dem Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlagen oder die daran Arbeitenden gefährden können,
 - b) Stoffe, die die Entwässerungskanäle oder Pumpen verstopfen, zu Ablagerungen führen oder erhärten können, wie Sand, Schutt, Schlacke, Bitumen, Teer, Flüssigbeton, Mörtel, Asche, Müll, Kehricht, Dung, Katzenstreu, Textilien, grobes Papier, Küchen- und Schlachtabfälle und andere feste Stoffe, auch wenn sie zerkleinert sind,

- c) Stoffe, die feuergefährliche, explosive, giftige oder übel riechende Dämpfe oder Gas bilden, wie Lösungsmittel, Benzin, Phenole, tierische und Pflanzliche Öle und Fette oder deren Emulsionen, Jauche, Gülle, Silagesickersaft,
- d) Stoffe, die wegen ihrer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, frucht-, pflanzen-, boden-, gewässerschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
- e) Abwässer oder Stoffe, die die Bausubstanz der öffentlichen Entwässerungsanlage angreifen, wie Säuren und Alkalien,
- f) Stoffe, die die Abwasserreinigung oder die Schlammbeseitigung erschweren, wie halogenisierte Kohlenwasserstoffe, Schwermetalle und deren Salze,
- g) Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die wärmer als 35° sind.
- h) Flüssige Rückstände, die kein Abwasser sind, soweit nicht diese Satzung, der Anschlussbescheid oder eine wasserbehördliche Entscheidung etwas anderes regeln.
- (8) Abwasser darf nur unter Einhaltung der im Anhang I genannten Grenzwerte eingeleitet werden. Der Zweckverband kann im Einzelfall für die in Anhang I nicht genannten Stoffe und Stoffgruppen Grenzwerte festsetzen. Der Anhang I ist Bestandteil der Satzung.
- (9) Ausnahmen, insbesondere für biologisch abbaubare organische Inhaltsstoffe, werden im Anschlussbescheid geregelt.
- (10) Zum Schutz der öffentlichen Entwässerungsanlagen, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben dem Grenzwert auch Höchstmengen der Stofffracht festgesetzt werden. Die Fracht kann bis zu einem durch eine innerbetriebliche Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erreichbaren Wert begrenzt werden.
- (11) Jede wesentliche oder fortdauernde Änderung in der Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen, insbesondere durch eine außergewöhnliche Erhöhung der Abwassermenge oder durch andersartige Zusammensetzung der Abwässer, ist dem Zweckverband rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die Änderung bedarf der Erlaubnis durch den Zweckverband.
- (12) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme innerbetrieblich zumischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungsgrenzwerte einzuhalten. Dies gilt nicht für den Parameter Temperatur. Eine gemeinsame Behandlung mehrerer Abwasserteilströme ist jedoch zulässig, wenn sie dazu führt, dass nach der gemeinsamen Behandlung die Schadstofffracht aus jedem einzelnen Schadstoff kleiner ist als sie bei getrennter Behandlung wäre. Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung oder für den Ort des Anfalls, die sich aufgrund einer wasserbehördlichen Entscheidung ergeben, bleiben unberührt.
- (13) Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der Kläranlage gehemmt noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Klärschlammverwertung beeinträchtigt werden.
- (14) Radioaktive Stoffe dürfen nur unter Beachtung der Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (15) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten entsprechend § 8 Abs. 7 dieser Satzung vorzulegen.

- (16) Kondensate aus Feuerungsanlagen mit einer Leistung bis 25 kW können ohne Neutralisation in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitet werden, darüber hinaus nur mit Neutralisation oder Speicherung.
- (17) Die Ableitung von Grund- und Drainagewasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen bedarf der Erlaubnis des Zweckverbandes.
- (18) Ist wegen möglicher Störfälle der Anfall problematischer Abwässer (z. B. kontaminiertes Löschwasser) im Einzelfall nicht auszuschließen, so kann der Zweckverband verlangen, dass Anlagen bzw. Einrichtungen zur Rückhaltung solcher Abwässer geschaffen oder/und Absperryorrichtungen eingebaut oder/und Absperrgeräte bereitgehalten werden. Hierfür ist ein Anschlussbescheid erforderlich. Vor Einleitung solchermaßen zurückgehaltener problematischer Abwässer kann der Zweckverband den Nachweis verlangen, dass die Abwässer unbedenklich in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitet werden können.

Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung an die öffentlichen Entwässerungsanlagen anzuschließen, wenn es durch einen betriebsfertigen Hauptentwässerungskanal erschlossen ist und wenn auf seinem Grundstück Abwasser anfällt. Wer Besitzer des Grundstücks, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteiles ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (2) Die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage entsteht, sobald die von dem Zweckverband zur Entwässerung dieses Grundstücks bestimmten Anlagen betriebsfertig hergestellt sind. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss seiner Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Entwässerungsanlage innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Anschlussbescheides vorzunehmen.
- (3) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, so ist das Abwasser jedes Gebäudes der Grundstücksentwässerungsanlage zuzuführen. Es sind getrennte Leitungen für Schmutzund Niederschlagswasser anzulegen.
- (4) Der Anschluss von unbebauten, an kanalisierten Straßen gelegenen Grundstücken an die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe b) kann verlangt werden, wenn Oberflächenwasser abgeleitet werden soll.
- (5) Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind und für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind, sind auf Verlangen des Zweckverbandes an einen in der Nähe befindlichen öffentlichen Abwasserkanal anzuschließen, wenn der Anschluss zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers erforderlich ist. Dieses gilt auch für Schausteller oder Ähnliches auf dem Festland.

Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 40 Abs. 2 und 3 LWaß sowie dieser Satzung das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Davon ausgenommen ist insbesondere Niederschlagswasser das auf dem Grundstück verwendet oder versickert wird.
- (2) Auf Grundstücken, die dem Zwang zum Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage nach § 5 unterliegen, dürfen abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen, behelfsmäßige Entwässerungsanlagen und ähnliche Anlagen weder hergestellt noch betrieben werden.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag oder von Amts wegen ausgesprochen werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
- (2) Eine Befreiung wird nur widerruflich oder befristet erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie wird erst wirksam nach Zugang des schriftlichen Bescheides.
- (3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe von Gründen innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich bei dem Zweckverband einzureichen.

§ 8

Anschlussbescheid

- (1) Für den Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen der öffentlichen Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 Buchstaben a) und b) und deren Benutzung sowie die Errichtung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Anschlussbescheid erforderlich.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss schriftlich beim Zweckverband mindestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Baubeginn der Grundstücksentwässerungsanlage zu beantragen. Die Rücknahme des gestellten Antrages bedarf der Schriftform.
- (3) Der Antrag auf Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage muss enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung sowie Angaben über die Größe und Befestigungsarten des Grundstücks,
 - b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan im Maßstab 1:500,
 - c) Entwässerungszeichnungen im Maßstab 1:100,
 - d) Beschreibung und Berechnung der Entwässerungsanlage (auf Anforderung).
- (4) Der Zweckverband kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage und der abzuleitenden Abwässer nach Menge und Beschaffenheit (Inhaltsstoffe) erforderlich ist.

- (5) Nach Vorlage des Antrages für den Anschluss entscheidet der Zweckverband, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Der Zweckverband kann in dem Anschlussbescheid Bedingungen und Auflagen erteilen, insbesondere auch zur Überwachung des Betriebes der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (6) Auf Verlangen hat der Grundstückseigentümer nachzuweisen, dass das abzuleitende Abwasser unschädlich ist oder durch geeignete Maßnahmen so behandelt wird, dass es unbedenklich in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitet werden kann.
- (7) Der Zweckverband kann zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage Abwasseruntersuchungen, Gutachten und Prüfungen der Betriebsanlagen durch Sachverständige veranlassen und fordern. Die dadurch entstandenen Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (8) Jede Änderung oder Erweiterung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie eine Veränderung der Art und des Umfanges der Benutzung bedarf eines Bescheides durch den Zweckverband.
- (9) Ist ein Bauwerk nur befristet genehmigt worden, so wird auch der Anschlussbescheid nur zeitlich begrenzt erteilt.
- (10) Der Bescheid wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Er gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Der Bescheid wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes erteilt.
- (11) Vor Erteilung des Anschlussbescheides darf mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden. Die Entwässerungsanlage darf nur entsprechend dem Bescheid hergestellt werden.
- (12) Der Bescheid erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach seiner Erteilung mit der Ausführung nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist.

Anschlusskanäle

- (1) Jedes Grundstück ist grundsätzlich über einen eigenen und unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (vgl. § 2 Ziffer 8).
- (2) Wird ausnahmsweise ein gemeinsamer Anschlusskanal für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die beteiligten Grundstückseigentümer die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte im Grundbuch sichern lassen.
- (3) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Anschlusskanäle. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist.
- (4) Die Anschlusskanäle werden für
 - a) die Niederschlagswasserableitung bis an die Grundstücksgrenze,
 - b) die Schmutzwasserableitung bis max. 1 m hinter der Grundstücksgrenze von dem Zweckverband hergestellt, erneuert, geändert, unterhalten und beseitigt.

- (5) Der Zweckverband garantiert eine Sohltiefe des Revisionsschachtes von 1,20 m, bezogen auf Geländeoberkante der dem Anschlusskanal zugewandten Grundstücksgrenze, Abweichungen davon können vom Zweckverband den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.
- (6) Soweit die Anschlusskanäle nicht vom Zweckverband hergestellt werden, ist der Grundstückseigentümer zu deren Herstellung, Erneuerung, Änderung und Unterhaltung verpflichtet.
- (7) Jeder Grundstückseigentümer muss die Verlegung eines Anschlusskanals zulassen, den Zugang gewähren, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den Bau und den Betrieb von Hauptentwässerungskanälen einschließlich deren Nebenanlagen über sein im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind.

 Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung gem. § 1 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) und b) dieser Satzung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Hauptentwässerungskanäle auf privaten Grundstücken und außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, einschließlich deren Nebenanlagen, die vor dem 03. Oktober 1990 bereits betrieben wurden, haben Bestandsschutz. Dieser Bestandsschutz ist durch das Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) und die Sachenrechts- Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) gesichert. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Hauptentwässerungskanäle, einschließlich deren Nebenanlagen, die vor dem 03. Oktober 1990 bereits betrieben wurden verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Der Bau und der Betrieb von Hauptentwässerungskanälen, einschließlich deren Nebenanlagen, die nach dem 03. Oktober 1990 gebaut wurden bzw. werden und die eine Nutzung privater Grundstücke erforderlich machen, werden durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert.

Herstellung und Instandhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage; Mängelbeseitigung

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist durch den Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften herzustellen, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer keine natürliches Gefälle vorhanden, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nur durch solche Unternehmer herzustellen und instand zu halten, die dem Zweckverband gegenüber ihre Eignung nachgewiesen haben und zugelassen sind. Dazu ist der Fachkundenachweis zur gütegesicherten Herstellung und Instandhaltung von Entwässerungskanälen und –leitungen (zum Beispiel RAL-Gütezeichen Kanalbau) vom Unternehmer zu erbringen. Vorschriftswidrige und vom Zweckverband nicht abgenommene Anlagen, auch Teile davon, dürfen nicht an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer lässt die Verbindung zwischen Anschlusskanal und Grundstücksentwässerungsanlage als Übergang von der öffentlichen Einrichtung zur Grundstücksentwässerungsanlage errichten. Der Revisionsschacht ist an der Grundstücksgrenze bis maximal 1,0 m auf dem Grundstück vom Grundstückseigentümer zu setzen.
- (4) Der Anschlussbescheid und die genehmigten Unterlagen (z. B. Pläne, Beschreibung, Berechnung usw.) müssen während der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage auf der Baustelle vorliegen.
- (5) Der Herstellungsbeginn ist dem Zweckverband mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für eine Wiederaufnahme der Arbeiten, wenn diese länger als 6 Monate unterbrochen waren.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit dem Zweckverband innerhalb einer angemessenen Frist anzupassen, wenn Änderungen an den öffentlichen Entwässerungsanlagen dies erforderlich machen. Das gleiche gilt, wenn gesetzliche Vorschriften geändert werden. Der Zweckverband legt im Einzelfall fest, in welcher Frist und in welcher Weise die Anpassung zu erfolgen hat.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, kann der Zweckverband fordern, dass die Anlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückeigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Die Beseitigung der Mängel hat der Grundstückseigentümer umgehend selbst zu veranlassen.
- (8) Mit Inbetriebnahme des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage sind auf dem Grundstück betriebene abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen und ähnliche Entwässerungsanlagen auf Kosten des Grundstückseigentümers innerhalb von einem Monat ordnungsgemäß stillzulegen.
- (9) Stilllegungen von Grundstücksentwässerungsanlagen sind dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen.

- (10) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband infolge mangelhaften Zustandes, satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes entstehen.
- (11) Werden die Schmutzwässer eines Grundstücks in eine Druckentwässerungsanlage des Zweckverbandes eingeleitet, so hat der Grundstückseigentümer den erforderlichen Pumpenschacht der Druckentwässerung auf seinem Grundstück auf seine Kosten herzustellen und zu betreiben.
- (12) Art und Lage der Einrichtungen nach § 11 Satz 2 werden vom Zweckverband bestimmt.
- (13) Leitungen und Schächte der Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nicht überbaut werden.
- (14) Mängel, die der Grundstückseigentümer oder einsonstiger Nutzer an den Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer bemerkt, sind dem Zweckverband unverzüglich zu mitzuteilen.
- (15) Der Grundstückseigentümer hat den Bediensteten des Zweckverbandes und dessen Beauftragten jederzeit Zugang zu den Einrichtungen und Leitungen zu gestatten.
- (16) Anstelle von Anschlusskanälen, die der Entwässerung einzelner Grundstücke dienen, kann der Zweckverband auf einem Grundstück solche Einrichtungen zum Sammeln von Abwässern der örtlichen Entsorgung herstellen, die für die Entwässerung mehrerer Grundstücke bestimmt sind.

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Als Rückstauebene gilt bei der Gefälleentwässerung die vorhandene Höhe der Straßenoberkante des ersten nach der Einleitstelle befindlichen Schachtes, bei der Druckentwässerung die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer.
- (2) Die unterhalb der Rückstauebene liegenden Schmutzwasserabläufe sind nach den technischen Bestimmungen für den Bau der Grundstücksentwässerungsanlagen nach DIN durch dicht abschließende Absperrvorrichtungen für fäkalhaltige Abwässer gemäß DIN zu sichern.
- (3) Regenwasserabläufe unterhalb der Rückstauebene dürfen nicht unmittelbar an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 13

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Eigentümer (Eigenkontrolle)

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seine Kosten die Einhaltung der Benutzungsbedingungen des Anschlussbescheides durch Eigenkontrollen sicherzustellen.
- (2) Alle Teile der Anlage müssen jederzeit zugänglich sein, einschließlich des Revisionsschachtes, der nicht überbaut werden darf.

- (3) Der Zweckverband bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe sind nach den im Anschlussbescheid vorgeschriebenen Untersuchungsmethoden vorzunehmen. Der Zweckverband kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Untersuchungsmethoden vorschreiben oder zulassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat nach Angaben des Zweckverbandes Probenahmestellen einzurichten und zu betreiben. Der Zweckverband kann auch den Einbau von Mengenmesseinrichtungen, automatischen Probenahmegeräten und Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern. Die Mess-, Registrier- und Probenahmeeinrichtungen sind jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu halten. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen der letzten drei Jahre sind aufzubewahren und dem Zweckverband auf dessen Verlangen vorzulegen; sind die zeitlichen Abstände der Überprüfungen länger als drei Jahre, so ist der jeweils letzte Nachweis aufzubewahren. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für diese Maßnahmen zu tragen.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann sich zur Erfüllung der Eigenkontrollpflicht bei der Probenahme und Analyse der Abwasserinhaltsstoffe eines vom Zweckverband für geeignet gehaltenen Dritten bedienen.

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, das Grundstück zu betreten, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu prüfen, Abwasserproben zu nehmen und Messungen durchzuführen.
- (2) Werden bei der Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage Mängel oder Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder des Anschlussbescheides festgestellt, ist der Zweckverband berechtigt, die notwendigen Maßnahmen anzuordnen oder zu ergreifen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer. Er trägt auch die Kosten für die Untersuchung, wenn eine unerlaubte Einleitung festgestellt wird.

§ 15

Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage sind bei dem Zweckverband zur Abnahme anzumelden. Vor Abnahme durch den Zweckverband darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Offene Rohrgräben dürfen nicht verfüllt werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn nicht von seiner Haftung für die vorschriftswidrige und fehlerhafte Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Wasserdichtheit der verlegten Schmutzwassergrundleitung ist gemäß DIN nachzuweisen. Dieser Dichtheitsnachweis kann auch für die Regenwasserleitungen verlangt werden.
- (3) Der Zweckverband kann verlangen, dass Beginn und Ende der Herstellung einzelner Teile der Grundstücksentwässerungsanlage (z. B. Neutralisations- und Abscheideanlage, abschnittsweise Herstellung der Anlage) gesondert angezeigt werden und dass die Brauchbarkeit von Baustoffen und Entwässerungsteilen gemäß DIN nachgewiesen wird.

- (4) Werden bei der Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.
- (5) Über die Abnahme ist ein Abnahmeschein auszufertigen.

Abzugszähler

- (1) Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermenge, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, obliegt dem Gebührenpflichtigen. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen hält der Zweckverband einen gesonderten Zähler (im folgenden "Abzugszähler" genannt) vor, der Eigentum des Zweckverbandes ist, der geeicht und verplombt sowie beim Zweckverband erfasst ist und der amtlich abgelesen wird. Für das Setzen des Abzugszählers erhebt der Zweckverband einen Kostenersatz, dessen Höhe in der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser geregelt ist.
- (2) Der Abzugszähler wird vom Zweckverband entsprechend den eichrechtlichen Bestimmungen gewechselt.
- (3) Abzugszähler werden entweder außerhalb des Gebäudes, direkt am Gartenwasserhahn, oder innerhalb der auf dem Grundstück befindlichen Gebäudes (Keller, Hauswirtschaftsraum, Stallgebäude) installiert.

Für den Einbau des Abzugszählers außerhalb des Gebäudes direkt am Gartenwasserhahn ist vom Gebührenpflichtigen auf seine Kosten ein an der äußeren Gebäudewand fest installierter ½"-Zapfhahn mit Schlauchverbindung bereitzustellen.

Für die Installation im Gebäude sind folgende technische Voraussetzungen vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten herstellen zu lassen:

- Trennen der Wasserleitung hinter dem Hauptwasserzähler
- Setzen eines T-Stückes
- Setzen einer Wasserzählerarmatur mit einer Absperreinrichtung und einem Rückflussverhinderer
- Verbindung des T-Stückes mit der Wasserzählerarmatur.
- (4) Mit der Durchführung der Arbeiten ist in jedem Fall nur ein in das Installateurverzeichnis des Zweckverbandes eingetragenes Installateurunternehmen zu beauftragen.
- (5) Bei einer Beschädigung der am Abzugszähler angebrachten Plombe hat der Grundstückseigentümer unverzüglich den Zweckverband zu informieren.
- (6) Für jedes Grundstück kann grundsätzlich nur ein Abzugszähler eingebaut werden.
- (7) Die hinter dem Abzugszähler zu installierende Zapfstelle muss räumlich so angeordnet werden, dass ein Missbrauch der entnommenen Wassermenge vermieden wird. Der Zweckverband ist berechtigt, Plausibilitätsprüfungen über den Wasserverbrauch des Gebührenpflichtigen durchzuführen. Wird Missbrauch von Abzugszählern und dazugehörigen Einrichtungen festgestellt, ist der Zweckverband berechtigt, den Ausbau seines Abzugszählers auf Kosten des Gebührenpflichtigen vorzunehmen.

(8) Der Abzugszähler muss für die Ablesung der Zählerstände und für den Turnustausch stets zugänglich sein.

§ 17

Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anforderungen und Erklärungen

- (1) Der Zweckverband kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen und Befreiungen zulassen. Ausnahmen und Befreiungen werden auf Antrag nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften dieser Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschrift der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Ausnahmen und Befreiungen werden nur befristet oder auf jeweiligen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Der Zweckverband kann im Einzelfall über die Vorschrift dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn diese zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.
- (4) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen im Einzelfall auch mündlich getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

§ 18

Anzeigepflicht

- (1) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (2) Entfällt für den Eigentümer eines Grundstückes, das dem Anschlusszwang nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung unterliegt, die Pflicht, sein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, oder macht er von seinem Anschlussrecht nach § 3 dieser Satzung keinen Gebrauch mehr, so hat er dies dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit der Anschlusskanal auf Kosten des Grundstückseigentümers verschlossen oder beseitigt werden kann. Wird diese Mitteilung versäumt, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch gegebenenfalls entstehenden Schaden zu ersetzen und die Benutzungsgebühr bis zum Schließen oder zur Beseitigung des Anschlusskanals weiter zu zahlen.
- (3) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Entwässerungsanlagen, so ist der Zweckverband zum Zwecke der Gefahrenabwehr unverzüglich fernmündlich, anschließend jedoch schriftlich zu informieren. Vom Verursacher sind darüber hinaus geeignete Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr zu veranlassen.

(4) Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal, der Grundstücksentwässerungsanlage und der Vorbehandlungsanlage hat der Grundstückseigentümer unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 19

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen den Bestimmungen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (2) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (3) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von Rückstau hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und sein Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig von dem Zweckverband verursacht worden sind.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen Schäden bei ihm geltend machen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Abs. 1 Nr. 6 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - 1. entgegen § 4 Abs. 7 dieser Satzung Abwasser mit gefährlichen Inhaltsstoffen in die öffentlichen Entwässerungsanlagen einleitet;
 - 2. entgegen § 4 Abs. 6 dieser Satzung in unzulässiger Weise Niederschlagswasser in die öffentlichen Einrichtungen des Zweckverbandes zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einleitet,
 - 3. entgegen § 4 Abs. 8 die zulässigen Grenzwerte überschreitet;
 - 4. entgegen § 4 Abs. 11 eine Änderung in der Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen nicht angezeigt oder eine Änderung ohne Erlaubnis des Zweckverbandes vornimmt;
 - 5. entgegen § 4 Abs. 17 dieser Satzung Grund- und Drainagewasser ohne Erlaubnis des Zweckverbandes in die öffentlichen Entwässerungsanlagen ableitet;
 - 6. entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentlichen Entwässerungsanlagen anschließt;
 - 7. entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung ein Grundstück nicht nach dem vom Zweckverband vorgegebenen Verfahren entwässert;
 - 8. entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung das anfallende Abwasser nicht den Bestimmungen der Satzung entsprechend in die öffentlichen Entwässerungsanlagen einleitet;
 - 9. entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung ohne den erforderlichen Anschlussbescheid den Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen herstellt oder diese benutzt oder die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Anschlussbescheid errichtet oder ändert;

- 10. entgegen § 11 Abs. 5 dieser Satzung den Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder verspätet anzeigt;
- 11. entgegen § 14 Abs. 1 dieser Satzung nicht die Zugänglichkeit zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage sicherstellt;
- 12. entgegen § 18 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Entwässerungsanla-(2)gen vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden. (3)

Beiträge, Gebühren

Für die Herstellung sowie die Inanspruchnahme öffentlicher Entwässerungsanlagen für Schmutzund Niederschlagswasser werden Beiträge und Gebühren nach gesonderten Beitrags- und Gebührensatzungen erhoben.

§ 22

Übergangsregelung

- Die vor In-Kraft-Treten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden, soweit (1) andere Vorschriften nicht entgegenstehen, nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- Soweit mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung die Voraussetzungen zum Anschluss an die (2) öffentlichen Entwässerungsanlagen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, ist der Antrag auf Anschluss und Benutzung gemäß § 8 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem In-Kraft-Treten einzureichen.

§ 23

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet des Zweckverbandes Schweriner Umland vom 01.12.2003 zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/ Abwasserentsorgung (Entwässerungssatzung) vom 01.10.2005, außer Kraft.

Plate, den 01.11.2007

Georg Ihde Verbandsvorsteher

Anhang/1:

Einleitungsbeschränkungen für Abwasser nach § 4 dieser Satzung

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungsoder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Plate, den 01.11.2007

Georg Ihde

Verbandsvorsteher

Anhang 1

zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung

Grenzwerte

1.6

Einleitungsbeschränkungen für Abwasser nach § 4 dieser Satzung

1. Allgemeine Parameter

1.1	Temperatur	bis 35°C
1.2	pH-Wert	6,5 bis 10
1.3	chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	bis 3.000mg/l
1.4	BSB ₅ CSB (BSB ₅ = biochemischer Sauerstoff bedarf in 5 Tagen)	≥ 0,4
1.5	absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit	\leq 10,0 ml/l

 \leq 300 mg/l

2. Grenzwerte für besondere Parameter

abfiltrierbare Stoffe

Wenn in der Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung (z. Z gilt die Neufassung der Abwasserverordnung vom 15. Oktober 2002-BGBl. I S.4047, 4550)
Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung oder für den Ort des Anfalls gestellt werden, gelten diese anstelle der hier genannten Grenzwerte.
Wasserbehördliche Entscheidungen

(Indirekteinleitergenehmigung) bleiben unberührt.

2.1	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbare Stoffe)	≤ 250 mg/l
2.2 2.2.1	Kohlenwasserstoffe Kohlenwasserstoffe gesamt	≤ 20 mg/l
2.2.2	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	\leq 0,5 mg/l
2.2.3	leichtflüchtige, halogenierte Lösungsmittel (LHKW)	\leq 0,5 mg/l je Einzelstoff, jedoch in Summe \leq 1,0 mg/l
2.2.4	schwerflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe	\leq 0,1mg/l

2.2.5	organische halogenfreie Lösungsmittel		entsprechend spezieller Festlegung
2.3	Phenole		$\leq 100 \text{ mg/l}$
2.4 2.4.1	Anorganische Stoffe Anionen		
	Sulfat	(SO_4)	\leq 400 mg/l
	Phosphat	(PO_4)	$\leq 100 \text{ mg/l}$
	Chlorid	(Cl)	$\leq 1.500 \text{ mg/l}$
	Fluorid	(F)	\leq 50 mg/l
	Cyanid,		
	leicht freisetzbar Sulfid	(CN)	\leq 0,2 mg/l
	leicht freisetzbar	(S)	\leq 2,0 mg/l
2.4.2	Stickstoff aus Ammonium		\leq 100 mg/l \leq 5000 EW
	und Ammoniak		\leq 200 mg/l $>$ 5000 EW
	(NO_2-N)		\leq 20 mg/l
	(NO_3-N)		≤ 100 mg/l
2.4.3	Kationen		0.7
	Arsen	(As)	$\leq 0.5 \text{ mg/l}$
	Barium	(Ba)	\leq 2,0 mg/l
	Blei	(Pl)	$\leq 0.5 \text{ mg/l}$
	Cadnium	(Cd)	$\leq 0.2 \text{ mg/l}$
	Chrom gesamt	(Cr)	≤ 0,5 mg/l
	Chrom VI	(C)	$\leq 0.1 \text{ mg/l}$
	Kupfer Nickel	(Cu) (Ni)	\leq 0,5 mg/l \leq 0,5 mg/l
	Quecksilber	(Hg)	$\leq 0.5 \text{ mg/l}$ $\leq 0.05 \text{ mg/l}$
	Selen	(Se)	$\leq 0.03 \text{ mg/l}$ $\leq 1.0 \text{ mg/l}$
	Silber	(Ag)	$\leq 1.0 \text{ mg/r}$ $\leq 0.5 \text{ mg/l}$
	Zink	(Zn)	\leq 0,5 mg/l \leq 2,0 mg/l
	Zinn	(Sn)	≤ 5,0 mg/l
	***************************************	(~)	2 - 7 - 7 - 7 - 7 - 7 - 7 - 7 - 7 - 7

Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe:

B. Natriumsulfit, Eisen-(II)-Sulfat, Thiosulfat. Nur in so geringer Konzentration und Fracht, dass keine anaeroben Verhältnisse in den zentralen Abwasseranlagen auftreten.

Farbstoffe:

Nur in so geringer Konzentration, dass der Ablauf des mechanischen Teiles der Kläranlage sichtbar nicht gefärbt ist.

Gase:

Die Ableitung von Abwasser, das z. B. Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxyd uws. in schädlichen Konzentrationen enthalten oder erzeugen kann, ist verboten. Entsprechendes gilt z. B. bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten.

Geruch:

Durch das Ableiten von Abwasser darf kein belästigender Geruch in der Kanalisation auftreten.